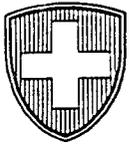


Es 20.11.96



URTEIL
DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS

5P.318/1996/zus

II. Z I V I L A B T E I L U N G

31. Oktober 1996

Es wirken mit: Bundesgerichtsvizepräsident Scyboz, Präsident der II. Zivilabteilung, Bundesrichter Weyermann, Weibel und Gerichtsschreiber von Roten.

In Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), 9546 Tuttwil,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Ludwig A.
Minelli, Postfach 10, 8127 Forch,

gegen

Schweizerische Depeschenagentur (SDA), Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Herrn Markus Rohr, Länggassstrasse 7,
3001 Bern,
Obergericht des Kantons T h u r g a u,

betreffend

Art. 4 BV (Persönlichkeitsverletzung, Prozesskosten),

wird im Verfahren nach Art. 36a OG
festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- Die vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz wider die Schweizerische Depeschagentur eingereichte Klage wegen Persönlichkeitsverletzung wies zuletzt das Obergericht des Kantons Thurgau ab. Es bestätigte dabei den bezirksgerichtlichen Kostenspruch und verurteilte den Verein gegen Tierfabriken Schweiz zu einer Verfahrensgebühr von Fr. 5'000.-- und einer Parteientschädigung von Fr. 600.-- (Urteil vom 6. Juni 1996). Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz hat eidgenössische Berufung eingelegt und staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV und von Bestimmungen der EMRK erhoben. Mit dem letzteren Rechtsmittel beantragt er, das obergerichtliche Urteil vollständig, eventualiter im Kostenpunkt aufzuheben. In verfahrensmässiger Hinsicht sei ihm Gelegenheit zu ergänzender Stellungnahme zu geben für den Fall, dass das Obergericht eine Begründung für die Ansetzung der Verfahrensgebühr nachliefere; zufolge der grundsätzlichen Bedeutung sei diese Sache in Fünferbesetzung und in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Schliesslich stellt er Anträge bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen vor Bundesgericht. Ein Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden.

2.- Wird das nämliche Urteil mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit eidgenössischer Berufung angefochten, soll nach Art. 57 Abs. 5 OG die Entscheidung über diese in der Regel bis zur Erledigung jener ausgesetzt werden. Der Beschwerdeführer hegt Zweifel, ob sämtliche seiner Rügen im Rahmen einer eidgenössischen Berufung beurteilt würden. Die

Voraussetzungen für eine Ausnahme von der gesetzlichen Reihenfolge sind bei dieser Fragestellung nicht erfüllt (vgl. BGE 117 II 630 E. 1a S. 631 mit Hinweisen). - Ein Nachschieben von Urteilsmotiven ist unterblieben, so dass sich eine Beschwerdeergänzung erübrigt (Art. 93 Abs. 2 OG). - Ein eigentlicher Anspruch auf öffentliche Beratung lässt sich aus Art. 17 Abs. 1 OG nicht ableiten; kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sind die besonderen Verfahren vorbehalten, und über das im Einzelfall einzuschlagende entscheidet die zuständige Abteilung von Amtes wegen (vgl. Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 10 ff. N 8-10; Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, I, Bern 1990, N 2.1 zu Art. 17 OG, S. 80).

3.- Seinen Antrag, das obergerichtliche Urteil auch in der Sache aufzuheben, versucht der Beschwerdeführer mit Verletzungen der EMRK zu begründen. Seine Ausführungen lassen einen erkennbaren Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil vermissen. Inwiefern sich aus Bestimmungen der EMRK ein - über den vom nationalen Recht gewährleisteten hinausgehender - zivilrechtlicher Ehrenschatz ergeben soll, bleibt unklar, und worin die behauptete Verletzung einer daherigen Rechtsweggarantie bestehen soll, ist nicht einzusehen, nachdem das Obergericht die Klage des Beschwerdeführers entgegengenommen, in angemessener Zeit zur mündlichen Berufungsverhandlung vorbereitet, diese Verhandlung sachgerecht geführt, alle vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Argumente gewürdigt und die Entscheidung erlassen hat, wie dies vom Beschwerdeführer alles auch nicht bestritten wird. Eine kurz gefasste Darstellung darüber, inwiefern die bezeichneten

verfassungsmässigen Rechte bzw. Rechtssätze durch das angefochtene Urteil verletzt worden sein sollen, muss die Beschwerdeschrift indessen enthalten, ansonsten das Bundesgericht die entsprechenden Rügen nicht prüfen darf (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG; BGE 122 I 70 E. 1c S. 73). Auf den Hauptantrag kann unter diesem Blickwinkel nicht eingetreten werden.

4.- Einen Verfahrensmangel erblickt der Beschwerdeführer darin, dass das Obergericht die Bemessung der Verhandlungsgebühr nicht begründet habe. Dem Einverlangen des Maximalbetrages fehlten zudem die Voraussetzungen. Überhaupt verstosse die Kostenaufgabe als solche gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

a) Gleichwie der Entscheid über die Höhe einer Parteienschädigung muss auch derjenige über die Gerichtskosten nicht begründet werden, es sei denn, das Gericht würde vom tarifarischen oder gesetzlichen Rahmen abweichen, oder eine Partei würde zur Begründung ihres Antrags ausserordentliche Umstände geltend machen (BGE 111 Ia 1 E. 2a; vgl. auch Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994, N 407 S. 129). Weder das eine noch das andere behauptet der Beschwerdeführer, und er führt auch nicht näher aus, inwieweit der gleichzeitig angerufene Art. 6 EMRK mehr an Begründung garantieren könnte als die aus Art. 4 BV abgeleitete Pflicht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG; BGE 113 Ia 225 E. 2 S. 230 mit Hinweisen). Allerdings folgt diese Pflicht zur Urteilsbegründung vorab aus kantonalem Recht, dessen Anwendung und Auslegung das Bundesgericht nur auf Willkür hin überprüft (BGE 121 I 54 E. 2 S. 56 mit Hinweisen). Der vom Beschwerdeführer genannte § 108 Abs. 1 ZPO/TG sieht vor, das

eröffnete Urteil müsse "6. die Entscheidungsgründe" enthalten. Der Kostenentscheid wird dabei - anders als bei "5. den Rechtsspruch (Dispositiv) unter Einschluss des Entscheides über die Kostentragung" - nicht ausdrücklich erwähnt. Beide Auslegungen sind insofern vertretbar (vgl. BGE 104 Ia 321 E. 3a), die vom Beschwerdeführer befürwortete, der Kostenentscheid sei danach zu begründen, aber auch diejenige, die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt und sich in kantonalen Gesetzen häufig findet, dass nämlich der Kostenspruch zu begründen ist, wenn er von der gesetzlichen Regel abweicht (z.B. § 157 GVG/ZH). Letzteres ist hier unbestritten nicht der Fall gewesen, weshalb die obergerichtliche Betrachtungsweise auch nicht als willkürlich bezeichnet werden darf (zur Willkür in der Rechtsanwendung: BGE 117 Ia 97 E. 5b S. 106 mit Hinweisen).

b) Diese Auslegung ist auch dadurch gerechtfertigt, dass sich die Grundsätze der Kostenbemessung ohne weiteres der einschlägigen Gesetzgebung entnehmen lassen. Im Rahmen der Gebührenordnung sind die Gerichtsgebühren nach dem Streitwert und dem Aufwand sowie in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der kostenpflichtigen Partei festzusetzen (§ 74 ZPO/TG).

Wenn der Beschwerdeführer unterstellt, das Obergericht habe die maximale Verhandlungsgebühr angeordnet, weil seine Berufung als mutwillig betrachtet worden sei, spricht er nicht die Bemessung, sondern die Tragung der Kosten an, die aber schon aufgrund seines vollständigen Unterliegens festgestanden hat (§ 75 ZPO/TG). Was die Bemessungskriterien angeht, bezieht er sich nur auf den Aufwand, der ein volles Ausschöpfen des massgebenden Tarifrahmens nicht rechtfertige. Entgegen seiner Darstellung braucht dieser Aufwand für

die Festsetzung der maximalen Verhandlungsgebühr nicht überdurchschnittlich gross gewesen zu sein, sieht doch die massgebende Verordnung (Thurgauer Rechtsbuch III Nr. 638) vor, dass die Gebühr von Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.-- (§ 13 Abs. 1 Ziffer 2) in besonders aufwendigen Verfahren bis auf höchstens das Doppelte erhöht werden kann (§ 3 Abs. 2). Der Auffassung des Beschwerdeführers, der zeitliche (und zufolge des kritiklosen Abstellens auf ein Urteil des Bundesgerichts offensichtlich auch geistige) Aufwand sei gering gewesen, kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Gerade eine knappe Urteilsbegründung, die sich im rechtlichen Teil vorbildlich auf das unabdingbar Notwendige beschränkt, da ja das Urteil den Parteien und nicht für Zeitschriften gesprochen wird, stellt hohe Anforderungen und kann einen nicht geringen Aufwand zeitigen (vgl. Leuch, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 3.A. Bern 1956, N 3 zu Art. 204 ZPO).

Insgesamt vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers eine willkürliche Ermessensbetätigung bei der Festsetzung der Verfahrensgebühr nicht zu begründen (zu diesem Willkürbegriff: BGE 109 Ia 107 E. 2c S. 109 mit Hinweisen). Er beruft sich sodann mit keinem Wort auf die tragenden Grundsätze über die Höhe der Gerichtsgebühren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip: BGE 120 Ia 171 Nr. 25). Nur am Rande sei zu seiner Rüge noch vermerkt, dass nach der erwähnten Verordnung auch die - namentlich im Bereich des Persönlichkeitsschutzes nicht zu unterschätzende - Bedeutung des Falles bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist (§ 3 Abs. 1).

c) In der Kostenaufgabe als solcher sieht der Beschwerdeführer deshalb einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, weil das Obergericht sein Urteil auf

eine unveröffentlichte, geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt habe. Die von ihm angerufenen Grundsätze (vgl. BGE 122 I 57 Nr. 11) spielen hier indessen keine Rolle. Denn der Beschwerdeführer behauptet selber nicht, in Kenntnis der besagten Rechtsprechung hätte er keine Berufung an das Obergericht eingelegt; vielmehr macht er deutlich, dass er den bezirksgerichtlichen Entscheid in jedem Fall angefochten hätte, hält er jene "Praxisänderung" doch für ein absolutes Fehlurteil. Worüber er sich beschwert, ist die Tatsache, dass sich das Obergericht auf ein Bundesgerichts-urteil gestützt hat, das ihm angeblich unbekannt gewesen ist und dies mangels Veröffentlichung anscheinend auch sein musste. Das aber ist ein anderer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ein näheres Eingehen darauf kann hier unterbleiben, weil das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 1995 i.S. VPM im Zeitpunkt der mündlichen Berufungsverhandlung vom 6. Juni 1996, an welcher sich der Beschwerdeführer nochmals umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht äussern konnte, längst bekannt und angesichts der Veröffentlichung in der einschlägigen Fachzeitschrift "medialex" 1/96, erschienen im März, bereits allgemein zugänglich gewesen ist.

5.- Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich aus den dargelegten Gründen teils als unbegründet, teils als unzulässig. Der damit unterliegende Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Bei diesem Verfahrensausgang hat sich die von ihm beschriebene Eventualität, dass aufgrund eines seiner beiden Rechtsmittel das angefochtene Urteil aufgehoben und dadurch das andere Rechtsmittel unter Kosten- und Entschädigungsfolgen als gegenstandslos abgeschrieben würde, nicht verwirklicht. Auf seine Ausführungen zur Regelung der Verfahrenskosten für diesen besonderen Fall einzutreten, erübrigt sich deshalb.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

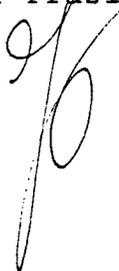
2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.- Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. Oktober 1996

Im Namen der II. Zivilabteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:



Der Gerichtsschreiber:



VERSAND
EXPEDITION
SPEDIZIONE

19 NOV. 1996

